

Bundesregierung plant 3. Novelle des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes („Meister-BAföG“) bis Ende 2015

Status quo der Überlegungen der Koalition und Bewertung

9. Juni 2015

Das von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sichert einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen wie Meister- und Technikerkurse oder andere auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitende Lehrgänge. In 2013 bezogen 171.000 Personen Leistungen nach AFBG. 42 % der Geförderten nahmen an einer Vollzeitfortbildung teil, 58 % an einer Teilzeitausbildung. Seit Bestehen des sogenannten „Meister-BAföG“ (1996) wurden rd. 1,5 Millionen berufliche Aufstiege mit einer Förderleistung von insgesamt rd. 6,3 Mrd. € gefördert.

Die Novellierung des AFBG ist sowohl Teil des Koalitionsvertrages der Bundesregierung als auch der Allianzvereinbarung (Allianz für Aus- und Weiterbildung).

Zum 1.1.2015 ist das 25. BAföGÄndG („BAföG-Reform“) in Kraft getreten, das die Ausbildungsförderung für Studierende und Schüler regelt. Mit dieser Gesetzesänderung sind automatisch auch Änderungen im AFBG verbunden. So wird sich zum 1.8.2016 der Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 Satz 2 AFBG um rd. 9 % erhöhen (für Alleinstehende von 697 auf 760 €). Zudem erhöhen sich die Einkommensfreibeträge nach AFBG.

Neben diesen Änderungen werden in der Koalition aktuell weitere mögliche Novellierungspunkte diskutiert, u.a. im Rahmen ei-

nes Fachgesprächs der SPD-Bundestagsfraktion am 17.6.2015 in Berlin. Die aktuell in der Diskussion befindlichen Punkte werden im Folgenden kurz vorgestellt. Die erste Lesung der Gesetzesnovelle wird frühestens im Herbst 2015 stattfinden. Die Koalition strebt an, das Gesetzesänderungsverfahren bis Ende 2015 abzuschließen.

Vorschläge aus den Reihen der Koalitionsfraktionen für die Novellierung des AFBG (noch im Diskussionsprozess)

- Verbesserung der Familienförderung: Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlags von 113 € auf 130 € pro Kind. Zudem Streichung der Beschränkung des Empfängerkreises des Betreuungszuschlags auf Alleinerziehende.

- Verbesserung der Zuschussbedingungen: Leistungen nach AFBG umfassen „Maßnahmebeiträge“ (unabhängig von Einkommen und Vermögen; betragen bis zu 10.226 €) und „Unterhaltsbeiträge“ (einkommens- und vermögensabhängig). Beide Leistungen bestehen aus einer Zuschuss- und einer Darlehenskomponente. Der Maßnahmebeitrag wird derzeit zu 30,5 % als Zuschuss gewährt (§ 12 Abs 1 Satz 2 AFBG). Der Zuschussanteil am Unterhaltsbeitrag beträgt 44 % (§ 12 Abs 2 AFBG). Gefordert wird eine Erhöhung des Zuschussanteils am Unterhaltsbeitrag analog zum BAföG auf 50 %.



Die Freibeträge vom Vermögen (§ 17a AFBG) sollen von 35.800 € auf 45.000 € steigen, für den jeweiligen Ehe-/Lebenspartner von 1.800 € auf 2.100 € und für jedes Kind des/der Teilnehmer/in von 1.800 € auf 2.100 €.

Die Hinzuverdienstgrenze soll ebenfalls analog zur Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze im BAföG auf die Höhe eines Minijobs (450 €) angehoben werden.

- Erhöhung des „Maßnahmebeitrags“

Lehrgangs- und Prüfungsgebühren können aktuell mit max. 10.226 € gefördert werden (30,5 % davon als Zuschuss). Zur Erbringung des Meisterstücks oder vergleichbarer Leistungen können zudem weitere 1.534 € als Darlehen beantragt werden. Es wird gefordert, auch diesen Maßnahmebeitrag an die Preisentwicklung anzupassen, insbesondere mit Blick auf veränderte technologische Standards in Handwerk und produktivem Gewerbe, die zu einer Erhöhung der Bedarfe führen können. Die konkrete Höhe der Förderung ist aktuell noch nicht bekannt.

- Einführung eines zinsfreien Darlehens

Das Darlehen nach AFBG soll analog zu § 18 BAföG zinsfrei gestaltet sein. Bislang kann der Zinssatz im AFBG bis zu 0,7 % betragen.

- Ausweitung der maximalen Maßnahmendauer unter bestimmten Umständen

Die Förderungshöchstdauer bei Teilzeitausbildungen liegt aktuell bei 48 Monaten (§ 11 Abs. 1 AFBG). Gefordert wird eine Ausweitung der maximalen Maßnahmendauer auf 60 Monate für die Fälle, in denen eine Verlängerung der Förderdauer begründet notwendig ist. Allerdings ist bereits jetzt aufgrund besonderer Umstände (Einzelfallprüfung) eine Verlängerung der Förderzeit auf Antrag möglich.

- Schließung der Förderlücke in der Prüfungsphase

Aktuell ist für Maßnahmen in Vollzeitform eine Überbrückungszeit von einem Monat gewährt. Dieser Zeitraum soll auf zwei Monate erhöht werden.

- Erweiterung der förderfähigen Aufstiegsfortbildungen auf Bachelor-Absolventinnen und Absolventen

Im Sinne der Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit von akademischer und beruflicher Bildung soll zukünftig auch Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Zugang zur geförderten Aufstiegsfortbildung ermöglicht werden, wenn sie die für die jeweilige Aufstiegsfortbildung vorausgesetzte Zeit der Berufstätigkeit nachweisen können (§ 2 Absatz 1 Satz 1 AFBG).

- Frauenförderung

Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der AFBG-Geförderten soll erhöht werden (liegt aktuell bei 1/3), ggf. auch durch „Anreizsysteme“, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht näher erläutert sind.

- Inklusion

Das AFBG bezieht sich aktuell nur hinsichtlich der Förderungsdauer (§ 11 AFBG) explizit auch auf Menschen mit Behinderungen als Weiterbildungsteilnehmende. Mit Bezug auf § 67 BBiG soll bei der Novellierung dem individuellen Bedarf von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen werden und die Förderung entsprechender Maßnahmen im AFBG verankert werden. Eine weitere Konkretisierung liegt aktuell nicht vor.

- Abbau von Bürokratie

Analog zum BAföG soll zum 1.8.2016 eine elektronische Antragsstellung ermöglicht werden. Gefordert wird zudem die Einführung von vorläufigen Zuschüssen analog zum BAföG und eine verpflichtende Fristsetzung der Antragsbearbeitung von drei Monaten analog zum Anerkennungsgesetz (BQFG).

Bewertung

Die berufliche Aus- und Weiterbildung und die akademische Bildung sind gleichwertige Säulen im Bildungssystem. Nach der strukturellen und substanziellen Reform des BAföG zum 1.1.2015 ist die Überprüfung des AFBG folgerichtig, zumal die BAföG-Reform bei Unterhaltsbeiträgen und Freibeträgen zum



1.8.2016 bereits Auswirkungen auf das AFBG haben wird.

Die BDA unterstützt eine Novellierung des AFBG. Die von den Koalitionsfraktionen angedachten Änderungen (Diskussionsstand) sind nachvollziehbar und im Sinne einer Erhöhung der Durchlässigkeit im Bildungssystem. Einige angedachte Maßnahmen sind allerdings noch so unkonkret, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Höhe der damit verbundenen Kosten nicht abzusehen ist.

Bei der Frage der Familienförderung ist anzumerken, dass Grundvoraussetzung für Anreize im Rahmen von Betreuungsleistungen der weitere Ausbau einer hochwertigen, bedarfsgerechten und bezahlbaren Kinderbetreuung und von Ganztagschulen ist.

Bezüglich der Frauenförderung sollte der Fokus auf dem zukunftssträchtigen MINT-Bereich liegen und in eine insgesamt verbesserte Berufs- und Studienorientierung eingebettet sein.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bildung | Berufliche Bildung

T +49 30 2033-1500

bildung@arbeitgeber.de

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von einer Mio. Betrieben mit ca. 20 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind. Die Arbeitgeberverbände sind in den der BDA unmittelbar angeschlossenen 51 bundesweiten Branchenorganisationen und 14 Landesvereinigungen organisiert.